

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 14.

Marienburg, den 20. Februar

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Bekanntmachung der Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugetverks- Berufsgenossenschaft.

Betreffend die Einreichung von Lohnnachweisungen an die Gemeindebehörde über Bauausführungen, welche von Gebäudebesitzern u. s. w. ohne Uebertragung an gewerksmäßige Unternehmer, die Mitglieder einer (Baugetverks-)Berufsgenossenschaft sind, selbständig ausgeführt werden.

Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.

1. Zur Einreichung von obigen Eigenbau-Lohnnachweisungen an die Gemeinde-(Guts-)Behörde ist jeder Bauherr verpflichtet, welcher an mehr als sechs Tagen Bauarbeiten durch unmittelbar von ihm bezw. von einem Bauhandwerker, (der nicht Mitglied oder nur Selbstversicherter einer (Baugetverks-)Berufsgenossenschaft ist) angenommene und gelohnte Arbeiter oder Gehälfen für eigene Rechnung ausführen läßt. Eine Bauarbeit von mehr als sechs Tagen liegt vor, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, ebenfalls, wenn mehr als sechs Arbeiter je einen Arbeitstag tätig waren, oder wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitschichten, Tagewerke) beschäftigt waren. Akkordarbeiten nicht gewerksmäßiger Unternehmer bezw. Selbstversicherter sind Eigenbauarbeiten.

2. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe d. r. Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die Kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindebezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also z. B. für Bauleitungs-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Steinschläger-, Brunnearbeiten, Verputzer-, Gipser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackierarbeiten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blechbletern, für Tischler-, Einleger-, Schlosser- und Anschlagarbeiten bei Bäumen (soweit diese Arbeiten nicht von einem Gewerbetreibenden handwerksmäßig ausgeführt werden) für Ofenlegen, Tapetieren (Tapetenanlegen), Strichenbohren, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetter-

rouleaux (Markisen, Jalousien), Bühnenbauarbeiten, Mühlenbauarbeiten in Holz.

3. Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten statigefunden haben.

4. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und viertel Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn (ohne Wert des Materials) nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betr. Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzufügen. Beiträge zur Krankenkasse und Invalidenversicherung dürfen nicht gestrichelt werden.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Für jede einzelne Baustelle ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

5. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut tun, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachteile zu entgehen (siehe Absatz 10 der Bekanntmachung). Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

6. In den Eigenbau-Lohnnachweisungen sind die sämtlichen bei den betreffenden Bauarbeiten beschäftigten Personen, also auch die Dienstleute des Bauherrn, aufzuführen. Desgleichen sind auch die Angehörigen (ausgenommen die eigene Ehefrau) desselben, sofern sie bei der Bauausführung einen ordnungsmäßigen Arbeitsposten, welcher sonst anderweit zu belegen wäre, sei es auch nur als Handlanger, einnehmend und wirtschaftlich einem Arbeiter gleichstehend, versicherungspflichtig. Unter derselben Voraussetzung unterliegen auch die zur Hülfleistung hinzugezogenen Nachbarn u. s. w., welche z. B. die Baumaterialien heranschaffen oder Handlangerdienste verrichten, der Versicherungspflicht, wie die von der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Handwerker.

7. Erhalten die genannten Personen für ihre Arbeitsleistungen einen besonderen Lohn nicht, dann muß der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte ortsbliche Tagelohn in Ansatz gebracht werden. In jedem Falle ist aber die Anzahl der von jeder Person geleisteten Tagewerke für die verschiedenen Bauarbeiten getrennt anzugeben.

8. Zur Aufstellung der Nachweisungen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden und dabei von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) Bei der Aufstellung der Lohnnachweisungen ist in

Spalte 4 des Formulars die Art der Beschäftigung jeder einzelnen Person genau anzugeben. Wird ein und dieselbe Person mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt, z. B. als Maurer und Zimmerer, so ist dieselbe in Spalte 4, 5, 6 und 7 in den verschiedenen Beschäftigungsarten mit der Anzahl der Beschäftigungstage und des bei jeder einzelnen Arbeit verdienten Lohnes getrennt anzuführen.

- b) Bei Handlangern ist in Spalte 4 ferner anzugeben, bei welcher Art von Bauarbeiten dieselben verwendet wurden. (Z. B. Handlanger bei Maurerarbeit oder Handlanger bei Zimmerarbeiten.)
- c) Beim **Abbruch** und Wiederaufbau eines Gebäudes sind die Löhne für die Abbrucharbeiten getrennt anzugeben.
- d) Ist die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen worden, wurden aber nur sechs Tagewerke verwendet, so sind diese in der vorliegenden Nachweisung mit anzugeben.

9. Die monatlich aufzustellenden Eigenbau-Lohnnachweisungen müssen vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Bauherrn versehen spätestens 3 Tage nach Ablauf des Monats in welchem die Bauarbeiten stattfinden oder stattgefunden haben, der Gemeindebehörde desjenigen Ortes eingereicht werden, in welchem gebaut worden ist.

Die Gemeindebehörden haben die Nachweisungen binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Versicherungsanstalt der Nord-Mitteleuropäischen Bauergewerks-Berufsgenossenschaft, Berlin S. O. Schäferstraße 14, kostenfrei einzureichen. Nachweisungen aus der Zeit vor dem abgelaufenen Vierteljahr sind umgehend einzusenden.

10. Unterbleibt die Einreichung der Lohnnachweisungen, so werden dieselben von der zuständigen Gemeindebehörde nach Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt, und kann dieselbe den Bauherrn zu einer Klaustrafe innerhalb einer bestimmten Frist durch Geldstrafen bis zu 100 M anhalten. Ferner können

Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer **Geldstrafe bis zu dreihundert Mark** belegt werden. Evidlich können gegen Unternehmer **Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark** verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Marienburg, den 16. Februar 1904.
Die Ortsbehörden des Kreises weise ich hiermit an, vorstehende Bekanntmachung ortskäuflich bekannt zu machen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem der Herr Kreis-Tierarzt die **Schweinefleuche** unter dem Schweinebestande der Kollektur zu Reichelde festgestellt hat, wird hierdurch bis auf Weiteres die Sperre über das betreffende Grundstück verhängt.

Amt Altfelde, den 15. Februar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Nachdem die angeordnete Desinfektion des Schweinestalles bei dem Hofbesitzer Johann Kraasen in Schönsee ausgeführt und durch den Herrn Kreis-Tierarzt abgenommen worden ist, wird die verhängte Gehöftisperre **aufgehoben**.

Schönsee.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3.

Schwente-Verband.

Die Generalversammlung des Verbandes findet des Geschäft halber nicht Mittwoch den 24. Februar statt, sondern

Dienstag, den 1. März,

10¹/₂ Uhr vormittags,

im „Deutschen Hause zu Reuteich.

Marienaue, den 17. Februar 1904.

Der Verbandsvorsteher. H. Lieh.